

# **BL\_GERICHTE 470 20 138 vom 5. Oktober 2020**

BL Gerichte, 2020-10-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_470\\_20\\_138](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_20_138)

FR: BL\_GERICHTE 470 20 138 du 5 octobre 2020

IT: BL\_GERICHTE 470 20 138 del 5 ottobre 2020

## **Regeste**

Widerruf und Wechsel der amtlichen Verteidigung

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Nachfolgend ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Strafverfahren in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 StPO eine amtliche Verteidigung zu gewähren ist. Laut Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO wird eine amtliche Verteidigung angeordnet, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich dann geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 3 StPO). Die vorgenannten Strafen orientieren sich am Mittelwert der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, was im Einzelfall nicht ausschliesst, dass eine amtliche Verteidigung auch bei einer geringeren Sanktion, d.h. wenn die im Gesetz genannten Schwellenwerte nicht erreicht sind, geboten sein und deshalb angeordnet werden kann. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 132 Abs. 3 StPO ("jedenfalls dann nicht"). Demgegenüber besteht bei offensichtlichen Bagatelldelikten, bei denen nur eine Busse, eine geringfügige Geldstrafe oder geringfügige Freiheitsstrafe in Frage kommt, kein verfassungsmässiger Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung (BGE 143 I 164, E. 3.5; BGE 128 I 225, E. 2.5.2; BGer 1B\_86/2019 vom 13. Mai 2019, E. 4.1; Niklaus Ruckstuhl, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 132 N 42).

### **E. 4**

Es ist vorliegend unbestritten, dass der Beschwerdeführer nicht über die erforderlichen Mittel im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO verfügt. Fraglich ist dagegen, ob die Anordnung der amtlichen Verteidigung zur Wahrung seiner Interessen geboten ist.

#### **E. 4.1**

Die zu erwartende bzw. von der Staatsanwaltschaft mittels Strafbefehl vom 28. Juni 2019 bereits ausgesprochene und in der Anklageschrift vom 5. Mai 2020 gegenüber dem Strafgericht erneut beantragte Strafe für das vorliegende Vergehen liegt bei einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 30.00 sowie einer Busse in der Höhe von CHF 500.00. Auch im hängigen Einspracheverfahren vor dem Strafgericht ist zum vornherein keine Strafe zu erwarten, welche nicht mehr als Bagatellfall qualifiziert werden könnte. Gemäss der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es

sich vorliegend, d.h. bei Fällen bei denen nur eine Busse oder eine geringfügige Geldstrafe in Frage kommt, um offensichtliche Bagatelldelikte. In diesen Fällen besteht kein verfassungsmässiger Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung (BGE 143 I 164, E. 3.5; BGE 128 I 225, E. 2.5.2; BGer 1B\_86/2019 vom 13. Mai 2019, E. 4.1).

#### **E. 4.2**

Bei offensichtlichen Bagatellfällen vertritt die herrschende Lehre sowie die Rechtsprechung die Auffassung, dass eine amtliche Verteidigung grundsätzlich ausgeschlossen ist (BGE 143 I 164, E. 3.5; BGer 1B\_72/2017 vom 3. April 2017, E. 2.1; Viktor Lieber, Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 132 N 9 und N 21; Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, S. 150 N 460; OGer ZH SU190023 vom 13. September 2019, E. 4.3; Niklaus Ruckstuhl, a.a.O., Art. 132 N 34). Es kann daher in solchen Fällen offen bleiben, ob der Beschwerdeführer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt oder ob der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen der Beschwerdeführer alleine nicht gewachsen wäre (vgl. BGer 1B\_746/2012 vom 5. März 2013, E. 2.6). Im vorliegenden Fall erhellt jedoch auf den ersten Blick, dass das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte strafbare Verhalten in tatsächlicher Hinsicht einfach gelagert ist. Ihm wird eine mehrfache Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz vorgeworfen. Namentlich soll er den Hund der Privatklägerin ("C.\_\_\_\_") getreten sowie diesen mit einem Fleischer-Hackebeil verletzt haben. Dem zweiten Hund der Privatklägerin ("D.\_\_\_\_") soll der Beschwerdeführer zudem mit einem Fustritt gegen den Kopf misshandelt haben. Es handelt sich um Handlungen mit einem leicht überschaubaren Lebenssachverhalt. Die rechtliche Würdigung wirft ebenfalls keine besonderen Schwierigkeiten auf. Die sich stellenden Fragen bieten somit weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht grössere Schwierigkeiten, sodass es auch mit Blick auf die hier drohende geringfügige Strafe nicht geboten erscheint, eine amtliche Verteidigung zu bestellen.

#### **E. 4.3**

Es gilt allerdings zu beachten, dass Art. 132 Abs. 2 StPO durch die Verwendung des Terminus "namentlich" zum Ausdruck bringt, dass nicht ausgeschlossen ist, dass neben den beiden genannten Kriterien (kein Bagatellfall; tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten) weitere Gesichtspunkte berücksichtigt werden können (BGer 1B\_72/2017 vom 3. April 2017, E. 2.3; Christof Riedo/Gerhard Fiolka/Marcel Alexander Niggli, Strafprozessrecht, 2011, S. 156 N 962; Viktor Lieber, a.a.O., Art. 132 N 16). Es ist somit vorstellbar, dass die Gewährung der amtlichen Verteidigung aus anderen als den in Art. 132 StPO genannten Gründen geboten sein kann (BGer 1B\_500/2012 vom 3. Dezember 2012, E. 2.1). Insofern müssen auch bei einem Bagatellfall die jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalles gewürdigt werden. So können Aspekte, die dem Verfahrensausgang für die beschuldigte Person grosse Bedeutung zukommen, im Einzelfall dazu führen, dass die amtliche Verteidigung auch bei einem Bagatellfall ausnahmsweise angeordnet werden kann (BGer 1B\_746/2012 vom 5. März 2013, E. 2.5 und E. 2.6; BGer 1B\_477/2011 vom 4. Januar 2012, E. 2.2; Viktor Lieber, a.a.O., Art. 132 N 16). Dies kann namentlich dann der Fall sein, wenn die Verurteilung den Entzug der Berufsbewilligung, ein vorübergehendes Berufsverbot, den Entzug der elterlichen Sorge oder ausländerrechtliche Konsequenzen zur Folge haben könnte (Viktor Lieber, a.a.O., Art. 132 N 16a). Die Lehre nennt als weitere Beispiele auch die Gewährung der Waffengleichheit oder Fälle, in denen dem Urteil beispielsweise ein umfangreiches Beweisverfahren über mehrere Gerichtstermine hinweg

voranging ( Niklaus Ruckstuhl , a.a.O., Art. 132 N 38). Weitere Gründe, welche die amtliche Verteidigung rechtfertigen können, liegen vor, wenn die beschuldigte Person aufgrund ihrer Bildung oder Herkunft Mühe hat, sich im Strafverfahren zurechtzufinden ( Niklaus Ruckstuhl , a.a.O., Art. 132 N 40; vgl. BGer 1B\_26/2019 vom 4. April 2019, E. 3.3).

#### **E. 4.3.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Ausgang des Strafverfahrens für ihn von grosser Bedeutung sei, zumal davon die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung abhängt. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. So findet im Rahmen eines ausländerrechtlichen Verfahrens, in welchem über die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu entscheiden ist, stets eine Betrachtung der gesamten Umstände des Einzelfalles statt. Folglich erhellt, dass eine Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz für sich alleine nicht dazu führt bzw. unmittelbar zur Folge haben kann, dass eine Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wird (vgl. BGer 1B\_500/2012 vom 3. Dezember 2012, E. 3.2.2). Auch die Tatsache, dass das Migrationsamt im vorliegenden Fall eine Sistierung des ausländerrechtlichen Verfahrens angeordnet hat, ändert daran nichts. So erfolgte die Sistierung nämlich explizit mit dem Hinweis auf die beiden hängigen Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer. Die Sistierung erfolgte somit gerade nicht ausschliesslich hinsichtlich des vorliegenden Strafverfahrens, sondern auch wegen des parallel verlaufenden Strafverfahrens (MU1 18 3458) gegen den Beschwerdeführer wegen Tötlichkeiten und Beschimpfung. Zudem führt das zuständige Migrationsamt zutreffend aus, dass die mögliche Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus diversen Gründen erfolgen könnte, namentlich gestützt auf die Tatsache, dass keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 50 Abs. 2 AIG bestünden, das Integrationskriterium der Teilnahme am Wirtschaftsleben nicht erfüllt werde (zumal der Beschwerdeführer nur in einem Teilzeitpensum arbeite und seinen Unterhaltspflichten gegenüber seinem Sohn nicht nachkomme) und er bislang keinen Nachweis über seine Deutschkenntnisse vorgelegt habe. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass eine (mögliche) Verurteilung des Beschwerdeführers im Strafverfahren im Rahmen des ausländerrechtlichen Verfahrens lediglich (mit-) zu berücksichtigen sein wird. Doch vermag dies kein Anspruch auf amtliche Verteidigung zu begründen, zumal - wie dargelegt - eine Verurteilung wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz für sich alleine keine direkten negativen ausländerrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen würden (vgl. auch: OGer ZH SR170012 vom 5. Juli 2017, E. 2.5; BGer 1B\_500/2012 vom 3. Dezember 2012, E. 3.2.2).

#### **E. 4.3.2**

Es sind vorliegend zudem keine Gründe in der Person des Beschwerdeführers ersichtlich, welche eine amtliche Verteidigung erfordern würden. So stellt die Sprachbarriere alleine keinen Grund für die Gewährung der amtlichen Verteidigung dar, da zu diesem Zweck Dolmetscher in das Verfahren eingebunden werden (BGer 1B\_72/2017 vom 3. April 2017, E. 2.4.2; Niklaus Ruckstuhl , a.a.O., Art. 132 N 40). Es ist überdies nicht ersichtlich, inwiefern dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Herkunft oder Bildung die intellektuellen Fähigkeiten fehlen sollen, um dem vorliegend einfach gelagerten Vorwurf folgen zu können. Der Beschwerdeführer wirkte in den jeweiligen Einvernahmen keineswegs hilflos und trat gegenüber der Staatsanwaltschaft durchaus selbstbewusst und autonom auf. Zumal er in der Vergangenheit bereits mehrfach in Verfahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt involviert war, ist ihm zudem auch der Verfahrensablauf geläufig. Die vom

Beschwerdeführer geltend gemachte fehlende Rechtskenntnis verkennt die gesetzliche Konzeption der amtlichen Verteidigung. So geht das Gesetz gerade davon aus, dass den Parteien die entsprechende Rechtskenntnis in aller Regel fehlen dürfte, um ein Strafverfahren alleine zu bewältigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Kosten einer Verteidigung jeweils, d.h. bei fehlender Rechtskenntnis einer Partei, vom Staat übernommen werden müssten. Vielmehr definiert Art. 132 StPO eben gerade jene Fälle, in denen die Kosten der Verteidigung ausnahmsweise - zumindest vorerst (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO) - vom Staat getragen werden. Sind die Voraussetzungen von Art. 132 StPO - wie im vorliegenden Fall - aber nicht erfüllt, so obliegt es der jeweiligen Partei (unabhängig von deren Rechtskenntnissen) eine Wahlverteidigung zu finanzieren.

## **E. 5**

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 StPO nicht (mehr) gegeben sind. Die Verfügung des Präsidenten des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 23. Juni 2020 erweist sich demzufolge als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. 6.1 Aus den Verfahrensakten geht hervor, dass der Beschwerdeführer kein Einkommen erzielt. Aus Art. 29 Abs. 3 BV ergibt sich sodann kein Anspruch mittelloser Beschwerdeführender auf definitive Befreiung von den Verfahrenskosten (BGer 1B\_230/2019 vom 8. Oktober 2019, E. 4.2). Somit tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens - in Anwendung von § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT; SGS 170.31) - von total CHF 1'050.00 (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'000.00 und Auslagen von pauschal CHF 50.00) dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. 6.2 Der Beschwerdeführer stellt in seiner Beschwerde vom 6. Juli 2020 den Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Advokat Johannes Mosimann als unentgeltlichen Rechtsbeistand. Voraussetzung hierfür im Beschwerdeverfahren sind gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV erstens die materielle Bedürftigkeit des Gesuchstellers und zweitens die Nichtaussichtslosigkeit seiner Begehren (vgl. BGer 1B\_131/2018 vom 9. November 2018, E.4). Nach Art. 135 Abs. 2 StPO wird die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens festgelegt, allerdings trägt der Staat zumindest vorläufig deren Kosten (vgl. BGer 1B\_64/2020 vom 28. Februar 2020, E. 7.3). Aussichtslosigkeit liegt vor, wenn die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. Niklaus Ruckstuhl, a.a.O., Art. 132 N 10). Wie dargelegt, verfügt der Beschwerdeführer zurzeit weder über Einkommen noch Vermögen. Überdies war die vorliegende Beschwerde (gerade noch) nicht von vornherein aussichtslos (vgl. zum Begriff der Aussichtslosigkeit BGE 142 III 138, E. 5.1). Die Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung einer amtlichen Verteidigung sind somit erfüllt. Demzufolge ist dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für seine Bemühungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren ein Honorar zu Lasten des Staates zu entrichten. Nachdem dieser keine Honorarnote eingereicht hat, ist die Entschädigung gemäss § 18 Abs. 1 und 2 der Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte (TO; SGS 178.112) von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen, wobei das Honorar der amtlichen Verteidigung gemäss § 3 Abs. 2 TO CHF 200.00 pro Stunde beträgt. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwandes erachtet die Beschwerdeinstanz eine Entschädigung in der Höhe von pauschal CHF 700.00

(inklusive Auslagen) zuzüglich MWST für angemessen. Der Beschwerdeführer ist - unter Vorbehalt eines anderslautenden Entscheids der verfahrensabschliessenden Behörde - zur Rückzahlung der bevorschussten Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.